

Ergänzungsantrag zu B 2016/038

Pkt 2

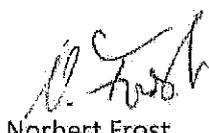
Der einseitig vorhandene Gehweg am Dorfplatz Pesterwitz muss gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) auf eine Regelbreite von 2,50 m verbreitert werden.

Die maximale Höhe und Geschossigkeit darf nur in einem Teil des gegliederten Baukörpers ausgeschöpft werden. (Einwendungen Träger öffentlicher Belange und von Bürgern, Anregung aus der Ortschaftsratssitzung am 30.05.2016)

Der jetzige Punkt 2 wird Punkt 3.

Erläuterung:

Als Regelbreite für die Anlage von straßenbegleitenden Gehwegen geben die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) ein Maß von 2,50 m vor. Damit werden der Raumbedarf der Begegnung zweier Fußgänger (1,80 m) und die Sicherheitsräume zur Straße (0,50 m) bzw. zu Einfriedungen und Hauswänden (0,20 m) berücksichtigt. Abweichungen nach unten bis auf die Mindestbreite von 1,50 m erlaubt die RASt nur an baulichen Engstellen z.B. historischen Bauten oder in sehr engen Ortsdurchfahrten bei sehr geringem Fußgängerverkehr, wobei auch hier von der Anlage von beidseitigen Gehwegen ausgegangen wird.



Norbert Frost

Stadtrat

Freitag 02. 06. 2016